

CLAYTONE-VZ V XR

Version 5.0

SDB_AT

Überarbeitet am: 24.10.2024

Datum der letzten Ausgabe: 02.12.2022

Druckdatum 29.10.2024

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**1.1 Produktidentifikator**

Handelsname : CLAYTONE-VZ V XR

Produktnummer : 000000000000131926

Stoffname : -

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemisches : Rheologie Additiv

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : BYK-Chemie GmbH
Abelstrasse 45
46483 Wesel

Telefon : +49 281 670-0

Telefax : +49 281 65735

Information : Regulatory Affairs

Telefon : +49 281 670-23532

Telefax : +49 281 670-23533

Email-Adresse : GHS.BYK@altana.com

1.4 Notrufnummer

+43 1 406 43 43 Vergiftungsinformationszentrale (VIZ)

+44 1235 239670 (All languages)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs****Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)**

Keine gefährliche Substanz oder Mischung.

2.2 Kennzeichnungselemente**Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)**

Keine gefährliche Substanz oder Mischung.

CLAYTONE-VZ V XR

Version 5.0

SDB_AT

Überarbeitet am: 24.10.2024

Datum der letzten Ausgabe: 02.12.2022

Druckdatum 29.10.2024

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Staubzeugung vermeiden; Feinstaub stellt eine potentielle Staubexplosionsgefahr dar, wenn er in ausreichender Konzentration in der Luft zerstreut ist und eine Zündquelle vorhanden ist. Die Substanz wurde auf ihre physischen, gesundheitlichen und Umweltgefahren bewertet und/oder getestet. Es gilt die nachfolgende Einstufung.

Gemäß Bestimmung mit der SWeRF-Methode (Size Weighted Respirable Fraction = größengewichtete alveolengängige Fraktion) enthält das Produkt weniger als 1% w/w lungengängiges kristallines Siliziumdioxid. Der Gehalt an lungengängigem kristallinem Siliziumdioxid kann mit der "Size-Weighted Respirable Fraction – SWeRF"-Methode gemessen werden. Alle Details über die SWeRF-Methode stehen auf www.crystallinesilica.eu zur Verfügung.

Je nach Handhabung und Verwendung (Mahlen, Trocknen, Abfüllen) kann luftgetragener lungengängiger Staub erzeugt werden. Staub enthält lungengängiges kristallines Siliziumdioxid. Lang anhaltendes oder massives Einatmen von lungengängigem kristallinem Siliziumdioxidstaub kann Lungenfibrose verursachen, die allgemein als Silikose bezeichnet wird. Primäre Symptome einer Silikose sind Husten und Kurzatmigkeit. Expositionen am Arbeitsplatz gegenüber lungengängigem Staub müssen überwacht und kontrolliert werden. Das Produkt sollte mit Methoden und Techniken gehandhabt werden, die die Bildung von Staub minimieren oder beseitigen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**3.1 Stoffe**

Stoffname : -

Chemische : Organophiles Schichtsilikat
Charakterisierung

Inhaltsstoffe

Anmerkungen : Keine gefährlichen Inhaltsstoffe

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Allgemeine Hinweise : Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen.

CLAYTONE-VZ V XR

Version 5.0

SDB_AT

Überarbeitet am: 24.10.2024

Datum der letzten Ausgabe: 02.12.2022

Druckdatum 29.10.2024

- Nach Einatmen : Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztlichen Rat einholen.
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.
- Bei Einatmen, betroffene Person an die frische Luft bringen.
- Nach Augenkontakt : Kontaktlinsen entfernen.
Unverletztes Auge schützen.
Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.
Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen.
Auge weit geöffnet halten beim Spülen.
- Kontaktlinsen entfernen.
Unverletztes Auge schützen.
Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.
- Nach Verschlucken : Atemwege freihalten.
Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen.
Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome : Keine Information verfügbar.
- Risiken : Keine Information verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Behandlung : Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1 Löschmittel**

- Geeignete Löschmittel : Wasser
- Schaum
Kohlendioxid (CO₂)
Trockenlöschmittel
- Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung : Im Brandfall können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.
Staubbildung minimieren, um die Entstehung eines explosionsfähigen Luft / Staub-Gemisches zu vermeiden.
Wird nicht aufgrund mechanischer Erschütterung explodieren.
Ablaufendes Wasser von der Brandbekämpfung nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe gelangen lassen.

CLAYTONE-VZ V XR

Version 5.0

SDB_AT

Überarbeitet am: 24.10.2024

Datum der letzten Ausgabe: 02.12.2022

Druckdatum 29.10.2024

Handhabung als Industriechemikalie
Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit
Wassersprühnebel kühlen.
Staubzeugung vermeiden; Feinstaub stellt eine potentielle
Staubexplosionsgefahr dar, wenn er in ausreichender
Konzentration in der Luft zerstreut ist und eine Zündquelle
vorhanden ist.

Gefährliche
Verbrennungsprodukte : Kohlenstoffoxide
Stickoxide (NOx)
Ammoniak
Silikonverbindung

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere
Schutzausrüstung für die
Brandbekämpfung : Im Brandfall, wenn nötig, umgebungsluftunabhängiges
Atemschutzgerät tragen.

Weitere Information : Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.
Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Personenbezogene
Vorsichtsmaßnahmen : Staubbildung vermeiden.
Das Einatmen von Staub vermeiden.
Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in die Kanalisation
gelangt.
Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies
ohne Gefahr möglich ist.
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation
die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Staubfrei aufnehmen und staubfrei ablagern.
Zusammenkehren und aufschauflern.
Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter
geben.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13., Persönliche Schutzausrüstung siehe unter
Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

CLAYTONE-VZ V XR

Version 5.0

SDB_AT

Überarbeitet am: 24.10.2024

Datum der letzten Ausgabe: 02.12.2022

Druckdatum 29.10.2024

Hinweise zum sicheren Umgang : Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.
Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen.
Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz : Bei Staubbildung für geeignete Entlüftung sorgen.

Staubbildung vermeiden.

Hygienemaßnahmen : Allgemein übliche Arbeitshygienemaßnahmen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter : Elektrische Einrichtungen/Betriebsmittel müssen dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.

Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Hinweise auf dem Etikett beachten.

Zusammenlagerungshinweise : Keine besonders zu erwähnenden Stoffe.

Weitere Informationen zur Lagerbeständigkeit : Trocken aufbewahren.
Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der Exposition)	Zu überwachende Parameter	Grundlage
Quarz (SiO ₂)	14808-60-7	MAK-TMW (Alveolengängige Staubfraktion)	0,05 mg/m ³	AT OEL

Weitere Arbeitsplatzgrenzwerte

Beschreibung	Werttyp	Zu überwachende Parameter	Grundlage
Getreidemehlstaub Gefahr der Sensibilisierung der Atemwege	MAK-TMW	5 mg/m ³	AT OEL
Gefahr der Sensibilisierung der Atemwege	MAK-TMW	4 mg/m ³	AT OEL
Gefahr der Sensibilisierung der Atemwege	MAK-KZW	10 mg/m ³	AT OEL
Gefahr der Sensibilisierung der Atemwege	MAK-KZW	8 mg/m ³	AT OEL
Staub, biologisch inert	TRK-TMW	5 mg/m ³	AT OEL

CLAYTONE-VZ V XR

Version 5.0

SDB_AT

Überarbeitet am: 24.10.2024

Datum der letzten Ausgabe: 02.12.2022

Druckdatum 29.10.2024

	TRK-TMW	10 mg/m ³	AT OEL
	TRK-KZW	10 mg/m ³	AT OEL
	TRK-KZW	20 mg/m ³	AT OEL

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition**Persönliche Schutzausrüstung**

- Augenschutz : Dicht schließende Schutzbrille
Bei Verarbeitungsschwierigkeiten Gesichtsschild und
Schutzanzug tragen.
Augenspülflasche mit reinem Wasser
Sicherheitsbrille
- Handschutz
Material : Schutzhandschuhe
- Anmerkungen : Die arbeitsplatzspezifische Eignung sollte mit den
Schutzhandschuhherstellern abgeklärt werden.
- Haut- und Körperschutz : Staubdichte Schutzkleidung
Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der
gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.
Schutzanzug
- Atemschutz : Bei der Entwicklung von Staub oder Aerosol Atemschutz mit
anerkanntem Filtertyp verwenden.
Staubschutzmasken empfohlen bei Staubkonzentration
oberhalb 10 mg/m³.
Geeignete Maske mit Partikelfilter P3 (Europäische Norm 143)

Begrenzung und Überwachung der Umweltextposition

- Allgemeine Hinweise : Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in die Kanalisation
gelangt.
Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies
ohne Gefahr möglich ist.
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation
die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

- Aggregatzustand : Pulver
Farbe : weißlich
Geruch : leicht
Geruchsschwelle : Nicht anwendbar
- Schmelzpunkt/
Schmelzbereich : Nicht anwendbar
Siedepunkt/Siedebereich : Nicht anwendbar
- Entzündlichkeit : Kann in Luft brennbare Staubkonzentrationen bilden.

CLAYTONE-VZ V XR

Version 5.0

SDB_AT

Überarbeitet am: 24.10.2024

Datum der letzten Ausgabe: 02.12.2022

Druckdatum 29.10.2024

Obere Explosionsgrenze / Obere Entzündbarkeitsgrenze	:	Nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze / Untere Entzündbarkeitsgrenze	:	95 g/m ³
Flammpunkt	:	Nicht anwendbar
Zündtemperatur	:	275 °C Zündtemperatur Staubschicht 520 °C Zündtemperatur Staubwolke
Zersetzungstemperatur	:	Keine Daten verfügbar
pH-Wert	:	6 - 8 (20 °C) Konzentration: 1 % Methode: Indikatorstäbchen
Viskosität		
Viskosität, dynamisch	:	Nicht anwendbar
Viskosität, kinematisch	:	Nicht anwendbar
Löslichkeit(en)		
Wasserlöslichkeit	:	unlöslich
Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln	:	Keine Daten verfügbar
Verteilungskoeffizient: n- Octanol/Wasser	:	Keine Daten verfügbar
Dampfdruck	:	Nicht anwendbar
Relative Dichte	:	Keine Daten verfügbar
Dichte	:	1,6 g/cm ³ (20 °C, 1.013 hPa)
Schüttdichte	:	Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte	:	Nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

Staubverpuffungsindex (Kst)	:	116 m.b./s
Verdampfungsgeschwindigkeit	:	Nicht anwendbar
Minimale Zündenergie	:	40 mJ ohne Induktivität

CLAYTONE-VZ V XR

Version 5.0

SDB_AT

Überarbeitet am: 24.10.2024

Datum der letzten Ausgabe: 02.12.2022

Druckdatum 29.10.2024

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1 Reaktivität**

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.
Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.
Staub kann mit Luft explosive Mischungen bilden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Stauberzeugung vermeiden; Feinstaub stellt eine potentielle Staubexplosionsgefahr dar, wenn er in ausreichender Konzentration in der Luft zerstreut ist und eine Zündquelle vorhanden ist.
Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen fernhalten.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Starke Oxidationsmittel
Starke Säuren und starke Basen

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008****Akute Toxizität****Produkt:**

Akute orale Toxizität : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut**Produkt:**

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

Schwere Augenschädigung/-reizung**Produkt:**

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

CLAYTONE-VZ V XR

Version 5.0

SDB_AT

Überarbeitet am: 24.10.2024

Datum der letzten Ausgabe: 02.12.2022

Druckdatum 29.10.2024

Sensibilisierung der Atemwege/Haut**Produkt:**

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

Keimzell-Mutagenität**Produkt:**

Gentoxizität in vitro : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Gentoxizität in vivo : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Karzinogenität**Produkt:**

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

Reproduktionstoxizität**Produkt:**

Wirkung auf die Fruchtbarkeit : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Effekte auf die : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar
Fötusentwicklung**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition****Produkt:**

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**Produkt:**

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

Toxizität bei wiederholter Verabreichung**Produkt:**

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

Aspirationstoxizität**Produkt:**

Keine Daten verfügbar

11.2 Angaben über sonstige Gefahren**Endokrinschädliche Eigenschaften****Produkt:**Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die
gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung

CLAYTONE-VZ V XR

Version 5.0

SDB_AT

Überarbeitet am: 24.10.2024

Datum der letzten Ausgabe: 02.12.2022

Druckdatum 29.10.2024

(EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Weitere Information**Produkt:**

Anmerkungen : Dieses Produkt enthält <3% Gesamtgehalt an kristalliner Kieselsäure. Der nach der SWeRF-Methode bestimmte Gehalt an atembare kristalliner Kieselsäure liegt bei <1% w/w. Siehe Abschnitt 2.3

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1 Toxizität****Produkt:**

Toxizität gegenüber Fischen : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit**Produkt:**

Biologische Abbaubarkeit : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial**Produkt:**

Bioakkumulation : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**Produkt:**

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften**Produkt:**

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von

CLAYTONE-VZ V XR

Version 5.0

SDB_AT

Überarbeitet am: 24.10.2024

Datum der letzten Ausgabe: 02.12.2022

Druckdatum 29.10.2024

0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen**Produkt:**

Sonstige ökologische Hinweise : Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**

Verunreinigte Verpackungen : Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer**

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.5 Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII) : Nicht anwendbar

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59). : Dieses Produkt enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe (REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 57).

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV) : Nicht anwendbar

CLAYTONE-VZ V XR

Version 5.0

SDB_AT

Überarbeitet am: 24.10.2024

Datum der letzten Ausgabe: 02.12.2022

Druckdatum 29.10.2024

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

Nicht anwendbar

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Oberflächenbehandelte Substanz. Direkte Registrierung ist nicht erforderlich. Siehe auch ECHA FAQ REACH ID0038

Bentonit ist gemäß Anhang V.7. von der REACH-Registrierung befreit. Unter der Schirmherrschaft der European Bentonite Association (EUBA) wurde eine Gefahrstoffbeurteilung durchgeführt, die ergab, dass Bentonit kein Gefahrstoff ist. Daher stellt der Stoff in Abwesenheit einer identifizierten Gefahr kein Risiko dar und ist sicher.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Positionen, bei denen relevante Veränderungen gegenüber der vorherigen Fassung vorgenommen wurden, sind im Textkörper durch zwei vertikale Linien hervorgehoben.

Volltext anderer Abkürzungen

AT OEL	:	Grenzwerteverordnung - Anhang I: Stoffliste
AT OEL / MAK-TMW	:	Tagesmittelwert
AT OEL / MAK-KZW	:	Kurzzeitwert
AT OEL / TRK-TMW	:	Tagesmittelwert
AT OEL / TRK-KZW	:	Kurzzeitwert

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches

CLAYTONE-VZ V XR

Version 5.0

SDB_AT

Überarbeitet am: 24.10.2024

Datum der letzten Ausgabe: 02.12.2022

Druckdatum 29.10.2024

Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECL - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information

Schulungshinweise : Die Arbeiter (und Ihre Kunden oder Benutzer bei Weiterverkauf) sollten von der möglichen Anwesenheit von einatembarem Staub und einatembarem kristallinem Siliziumdioxid und deren potentiellen Risiken informiert werden. Wie von den geltenden Vorschriften vorgeschrieben, sollte eine geeignete Schulung zur richtigen Verwendung und Handhabung dieses Materials erfolgen.

Sonstige Angaben : Siehe auch "NFPA54, Standard for the Prevention of Fire and Dust Explosions from the Manufacturing, Processing, and Handling of Combustible Particulate Solids". 1997 kam das Internationale Krebsforschungszentrum IARC zu dem Schluss, dass am Arbeitsplatz eingeatmetes kristallines Siliziumdioxid bei Menschen Lungenkrebs verursachen kann. Im Rahmen einer umfassenden Beurteilung stellte das IARC jedoch fest, dass die "Karzinogenität nicht in allen untersuchten industriellen Umständen festgestellt wurde. Die Karzinogenität kann von den Eigenmerkmalen des kristallinen Siliziumdioxids oder von externen Faktoren abhängig sein, die seine biologische Aktivität oder die Verteilung seiner Polymorphe beeinflussen." (IARC Monographien über die Beurteilung der karzinogenen Risiken von Chemikalien bei Menschen, Siliziumdioxid, Silikatstaub und organische Fasern, 1997, Bd. 68, IARC, Lyon, Frankreich.)

Im Juni 2003 kam der SCOEL (Wissenschaftlicher Ausschuss für Grenzwerte berufsbedingter Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen) zu dem Schluss, dass die Hauptauswirkung der Einatmung des einatembaren kristallinen Siliziumdioxidstaubes bei Menschen die Silikose ist. "Es liegen genügend Informationen vor, um zu dem Schluss zu gelangen, dass das relative Risiko des Lungenkrebses bei Personen mit Silikose erhöht ist (offenbar aber nicht bei Angestellten ohne Silikose, die dem Siliziumdioxidstaub in Steinbrüchen und in der Keramikindustrie ausgesetzt sind). Daher vermindert die Vorbeugung gegen die Entstehung der Silikose auch das Krebsrisiko..." (SCOEL SUM Doc. 94-final, Juni 2003)

CLAYTONE-VZ V XR

Version 5.0

SDB_AT

Überarbeitet am: 24.10.2024

Datum der letzten Ausgabe: 02.12.2022

Druckdatum 29.10.2024

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand kann der Schutz der Arbeitnehmer gegen Silikose durch die Einhaltung der bestehenden regulatorischen maximalen Arbeitsplatzkonzentrationen beständig gewährleistet werden.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

AT / DE